

Ich bekämpfe Entscheidungen mit RM, tu ich das nicht wird sie RK.

Wenn sie RK wird, dann treten die Urteilswirkungen ein, die allgemeinen und die besonderen (Leistungsurteil bekommt Vollstreckbarkeitswirkung, Rechtsgestaltungsklage Rechtsgestaltungswirkung)

iura novit curia

VS

Ein RM kann nur erhoben werden mit der Behauptung, das Gericht habe einen Fehler gemacht

Ich muss durch die Entscheidung beeinträchtigt werden

Verbot der reformatio in peius (darf nicht schlechter gestellt werden als ich vorher stand)

Ich kann Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Gerichte verlangen

vielfach auch rechtlich ausgeschlossen, ein RM zu erheben.

wenn ein Anspruch nach dem entscheidungsrelevanten ZP entstand, dann ist er irrelevant

wenn ich ausnahmsweise in der zweiten Instanz einen Beschluss bekomme, dann kann ich ihn mit Rekurs bekämpfen (dh man kann zum OGH mit Revision, mit Revisionsrekurs oder ausnahmsweise auch mit Rekurs kommen).

Charakteristika von RM

-Suspensiv-effekt: Die Entscheidungswirkungen werden verschoben, wenn ich RM erhebe, dann tritt das Urteilsstadium formelle RK noch nicht ein und dadurch keine Urteilswirkungen; jedenfalls verschiebe ich aber die materielle RK

bei der Vollstreckbarkeit ist es immer wieder mal anders

Sinn: aufschieben der Urteilswirkungen bis eine endgültige Entscheidung gegeben ist, sonst wäre das zu hart für den RM Werber

Berufung und Revision schieben ALLE RK wirkunegn auf, auch Vollstreckbarkeit

Ausnahmen wo die Vollstreckbarkeit vor der RK eintreten kann:

ao Revision (Befriedigungsexer möglich)

Rekurs (verschiebt die Vollstreckbarkeit nur wenn das Gericht es speziell anordnet)

-Devolutiv-effekt: Wer entscheidet über mein RM: Das Gericht das übergeordnet ist entscheidet (remonstrative RM sind das Gegenteil: zB remonstrativer Rekurs; die Instanz die entschieden hat kann wieder entscheiden, das Spezifische da ist, dass sie nur positiv entscheiden kann, sie kann selber stattgeben, sonst muss die Instanz entscheiden)

jedes RM muss aber beim Erstgericht eingebracht werden, auch wenn ich zum OGH geh und Revision einbringe. Sinn: Entlastung der oberen Instanzen, daher Filterfunktion des ersten Gerichts, das checkt Rechtzeitigkeit und ob angemeldet wurde.

-Zweiseitigkeit der RM: wer wird gehört? Ich will Aufhebung oder Abänderung. Der Gegner hat eine Frist mein RM zu beantworten (kann,muss aber nicht). Lange problematisch wie beim Rekurs, mittlerweile §521a ZPO: Rekurse sind alle zweiseitig, nur 2 Ausnahmen: Rekurse gg Beschlüsse vor Streitanhängigkeit und porzessleitende Beschlüsse. Warum? 6 EMRK, prozessleitende sind nicht in 6 EMRK.

Rechtsbehelf

RM → alles was ZPO „Rechtsmittel“ nennt und was der Bekämpfung einer Entscheidung dient: Berufung, Revision, Rekurs, Revisionsrekurs

Rechtsbehelf → Alles das der Bekämpfung einer Entscheidung dient, aber kein RM dient. (= Rechtsbehelf i.e.S.), haben nicht die Charakteristika der RM (Suspensiveffekt, Zweiseitigkeit, Devolutiveffekt) zB: Widerspruch, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Einspruch gg den Zahlungsbefehl: Einbringen bei Gericht das ihn erlassen hat
Widerspruch gg VU : bei Gericht das VU erlassen hat
Nichtigkeits- und Wiederaufnahmeklage sind **Rechtsmittelklagen** können evtl direkt beim OGH eingebracht werden

Kann RM und Rechtsbehelf kumuliert werden?

RM selbst können nicht kumuliert werden. Ein Urteil kann nur mit der Berufung bekämpft werden und mit nix sonst

Es kann aber Rechtsbehelf und RM kumuliert werden (Widerspruch und Berufung)

Mehrere Rechtsbehelfe können untereinander kumuliert werden.

Voraussetzungen

Erfordernisse von RM

jedes RM ist ein Schriftsatz (§75)! Man kann nicht mehr mündlich einen Schriftsatz einbringen, es sind schriftliche Anträge, daher Formerfordernisse

§75 wer, wo, was

bestimmen an welches Gericht sich mein RM richtet, auch wenn ich es immer bei der ersten Instanz einbringe, so muss ich dennoch das andere Gericht bezeichnen

im RM Verfahren Anwaltpflicht, daher Unterschrift nötig
wird in letzter Zeit über ERV gemacht

-ZulässigkeitsVS

Prozessfähigkeit, Parteifähigkeit, Postulationsfähigkeit, etc

die allgemeinen **Formerfordernisse** des §75 müssen gegeben sein

wenn nicht, dann zurückweisen mit Beschluss (bzw Verbesserungsauftrag zuerst)

wenn ich das RM falsch **nenne**, aber mein Begehren deutlich erkennbar ist, dann sagt §84 Abs 2 ZPO dass es kein Problem ist, Zulässigkeit wird dann nach der richtigen Bezeichnung geprüft

Einmaligkeit des RM, die ZPO sieht einen einmaligen Schriftsatzwechsel vor. Ich kann nicht das RM erheben und innerhalb der Frist noch dran rumändern oder ergänzen. Nur am Tag selber des Einbringens kann es als Einheit gesehen werden (Nachreichen und Ändern)

Statthaftigkeit wenn vom OGH, dann nicht. Es muss RM-möglichkeit geben. Rekurse sind oft gesetzlich ausgeschlossen (zB Stattgebung von Wiedereinsetzung in vorherigen Stand kann nicht bekämpft werden)

manche RM werden erst später statthaft: zB die Berufungsanmeldung nach Schluss der mündl Verhandlung bei beider Anwesenheit oder 14T ab Protokollzustellung. Dann ist die Berufung erst statthaft nachdem ich sie angemeldet habe.

Die Berufung muss nicht angemeldet werden trotz Anwesenheit beider Parteien vor Gericht, wenn das Gericht schon das ausgefertigte Urteil zugeschickt wurde.

RM-legitimation welche Personen können erheben : Nur die Parteien, Nebenintervenient, bei Gültigerklärung von Ehen auch der StA. In Zwischenstreitigkeiten haben manche Personen eine parteigleiche Stellung, zB wenn über Zeugengebühren entschieden wird, oder Zulassung eines Ni oder Gehalt eines SV, dann haben die in diesen Angelegenheiten parteigleiche Stellung und können diesbezgl RM erheben

Beschwer nur die durch die Entscheidung benachteiligte Partei kann RM erheben
nicht abstrakte Fragen, es muss bereits eine Entscheidung geben, die ich bekämpfe

formelle Beschwerde: Vergleich vom Antrag im Verfahren und dem was im Spruch drinnen steht und was er bekommt. Nur wenn er alles bekommt, was er beantragte, dann ist er nicht beschwert:
->ich bin auch dann beschwert, wenn ich zu meinem Eventualbegehren komme, weil ich ja wollte dass es nicht soweit kommt. (auch dann wenn ich aufrechnen musste bin ich beschwert)

Ich bin durch die Entscheidungsgründe beschwert, die Rechtsmeinung die in den Entscheidungsgründen drinnen steht gefällt mir nicht (=abgeleitete, sekundäre Beschwerde)

materielle Beschwerde: Dann wenn ich keinen Antrag habe, auf den ich mich stützen kann. ZB bei Versäumungsurteil.

wirkungsbezogene Beschwerde: Nichtigkeitsbeschwerde beim OGH, KI wollte im Ausland vollstrecken, Bekl wurde aber die Klage nie gesetzesmäßig zugestellt und dennoch erging ein VU in dem alles drin steht was ich haben wollte (also keine formelle Beschwerde) – aber ich kann nicht vollstrecken

favor matrimonii: Ehe soll gerettet werden. Auch wenn ich in der ersten Instanz mit der Eheklage durchdrang kann ich RM erheben, weil auch wenn ich gewonnen habe kann ich in die Instanz gehen und dort die Klage zurückgehen, auch wenn ich formell nicht beschwert bin.

Formen der Beschwerde

- § formelle - richtet sich nach dem Antrag
- § abgeleitete oder sekundäre - berücksichtigt Entscheidungsgründe
- § materielle - richtet sich nach dem Einfluss auf die Rechtsposition
- § wirkungsbezogene - richtet sich nach der Effektivität des Rechtsschutzes
- § favor matrimonii

Rechtsschutzinteresse ist keine allgemeine ProzessVS. Bei Ni, bei Feststellungsklage und in der Instanz wird „rechtliches Interesse“ aber gebraucht

„Beschwerde steht nicht im Gesetz drinnen“

Beschwerde bedeutet dass um die Entscheidung überprüft zu bekommen braucht besonderes Rechtsschutzinteresse, das nicht nur im ZP der Erhebung des RM sondern auch später vorliegen muss (dh bei Wegfall wird es unzulässig)

Problem der amtswegigen Wahrnehmung von Nichtigkeitsgründen:
so gravierende Verfahrensfehler, dass sie auch zu beachten sind, wenn ich sie nicht gerügt habe. Wenn die Beschwerde aber ZulässigkeitsVS wäre, dann müsste das Gericht zurückweisen und darf den Nichtigkeitsgrund nicht prüfen, weil es ja zuerst die Zulässigkeit und dann erst die Begründetheit prüft und Nichtigkeit in der Begründetheit liegt.

Kein RM-verzicht, keine RM Zurücknahme denn dann wär die Entscheidung sofort formell RK
RM-verzicht ist dann wenn ich vor Gericht verzichtet habe. RM-zurücknahme ist „Verzicht auf die Erledigung des RM“, ich kann das dann nicht mehr ändern, in dem Moment wo ich verzichte ist es unwiderruflich und die Entscheidung ist formell RK -> Urteilswirkung
RM-zurücknahme geht bis zum Schluss der Verhandlung in der Instanz, oft gibt es keine Verhandlung, dann also bis zur Entscheidung im Senat. Folge ist, wenn ich RM eingebracht habe und das dann zurückziehe, so muss ich die Kosten des Gegners die dadurch entstanden ersetzen. Ist unwiderruflich.

es ist strittig ob ein **Vorausverzicht** gemacht werden kann, also ob vor Erlass des Urteils verzichtet werden kann. Lehre: Ab Erlass der Entscheidung kann verzichtet werden. Konecny sagt ab Wirksamkeit der Entscheidung (also erst da wo ich die Entscheidung bekomme, erst da weiß ich wie sie lautet)

RM-verzicht ist nicht annahmebedürftig und nicht ggü dem Gegner, sondern ggü dem Gericht.

Rechtzeitigkeit innerhalb der jew Frist: Berufung, Revision 4 Wochen, Rekurs 14T; läuft ab Wirksamkeit des Urteils, also ab Zustellung (außer: pos VU dem Kl gegenüber, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil, da fängt die RM Frist gleich an zu laufen)
Ausnahmen bei Zeit Rekurs: Bei Endbeschlüssen und Aufhebungs- und Zurückweisungsbeschlüssen des OGH haben wir auch 4 Wochen. Endbeschlüsse im Besitzstörungsverfahren sind ja Sachentscheidungen und eig Urteil aber historisch noch Beschluss genannt, daher ist das so.

RM Fristen sind prozessuale Fristen, dh sie sind Wiedereinsetzbar, der Postlauf zählt nicht, es kann am letzten tag eingebracht werden, aber sowieso mit Web ERV und Notfristen, daher nicht erstreckbar.

Verfahrenshilfeantrag: Antrag auf Begebung eines Verfahrenshilfevertreter gilt als Berufungsanmeldung und unterbricht die RM-fristen, dh entweder ich bekomme einen oder nicht. Bekomme ich einen, dann von der RAK zugeteilt, mit der Zustellung dieses Beschlusses fängt die RM-frist an, sonst mit RK des Beschlusses mit dem Verfahrenshilfe abgewiesen (verneint) wird.

Bekämpfe ich aus mehreren Gründen, dann gilt die längste Frist, also 4 Wochen, weil eins davon ja eine Berufung ist.

Wenn ich verpasse, dann wird die Entscheidung formell rechtskräftig und zurückgewiesen weil verspätet

(Form- und Inhaltserfordernisse) wenn nicht gegeben nach erfolglosem VBa zurückweisen

-Inhalt des RM:

Anfechtungserklärung: was genau will ich bekämpfen und in wie weit bin ich mit der Entscheidung unzufrieden: Fichte ich zur Gänze an, dann verschiebe ich die Entscheidungswirkungen. Bekämpfe ich nur einen Teil, dann erwächst das nicht angefochtene in RK. (Kommt vom Antragsprinzip, Dispositionsgrundstz §405, das Gericht kann nicht mehr zusprechen als beantragt)
Zweifelsregelung §84 Abs 2, wenn ich die Anfechtungserklärung nicht reinschreibe und nicht sage, wieweit ich anfechte, dann gilt als zur Gänze angefochten.

Anfechtungsgründe: dem Gericht sagen, welcher Fehler vorliegt: entweder ich sage die Entscheidung die ich anfechte ist falsch oder ich sage das Verfahren auf Grund dessen die Entscheidung erging war falsch

Anfechtungsantrag: was will ich: Aufhebung der Entscheidung (bei Verfahrensmangel) oder Abänderung (bei Entscheidungsmangel)

Das kann auch eventual gestellt werden: ich beantrage Abänderung, für den Fall dass nicht abgeändert wird, dann Aufhebung (dann wenn ich mehrere Gründe geltend mache)
Hängt vom jew Anfechtungsgrund ab

wenn Mängel der InhaltsVS gegeben sind, dann wird mit Beschluss zurückgewiesen (außer bei der Anfechtungserklärung, da gibts ja die Zweifelsregel)

ich muss genau erklären, gesetzesmäßig ausführen, was für ein Mangel, sonst wird gleich zurückgewiesen, mitunter sogar ohne VBa verfahren. Rsp ist da so gründlich weil sonst mitunter keine Argumente und nur zur Aufschiebung der Entscheidungswirkung

-wenn eins davon nicht dann zurückweisen

-dann schauen ob begründet, wenn nicht, dann Abweisen.

Unter Begründetheit wird geprüft (bei Klage ob Anspruch zusteht oder nicht), im RM Recht: Liegt wirklich ein Fehler vor, oder nicht? Liegt wirklich ein Verfahrensmangel oder Nichtigkeit oder unrichtige rechtl Beurteilung oder unrichtige SV.feststellung vor?

wenn ich eine Kostenentscheidung anfechte: ((?ist gemeint Zahlungsbefehl und die darin enthaltene Kostenentscheidung ?)

Es ist ein Beschluss, der im Spruch des Urteils steht

bekämpfe ich diesen Beschluss, dann mit Rekurs. Wenn ich das Klagebegehren auf die Kosten einschränke, dann wird dennoch mit Urteil entschieden - dagegen wird trotzdem Rekurs erhoben!
Denn eigtl sollte es ein Beschluss sein.

Rechtsmittelbeschränkungen

braucht einen **Gerichtsfehler**

Das Gericht ist **an meinen Rechtsmittelantrag** gebunden, der Teil den ich nicht anfechte erwächst in RK (**Teilrechtskraft**)

Verbot der reformatio in peius: Das Gericht soll mich nicht schlechter stellen, als ich durch die angefochtene Entscheidung stehe. (Das kommt vom Antragsprinzip, ich hab ja beantragt dass sich das Gericht anschaut was ich noch bekommen kann und nicht was es mir wegnehmen kann + Teilrechtskraft, das was ich nicht bekämpfe erwächst in Teilrechtskraft).

Wenn der Gegner auch ein RM erhebt, dann kann ich schlechter gestellt werden, weil im Rahmen seines Antrags

Ausnahme von der reformatio in peius: Auch nur im Rahmen der Teilrechtskraft bei der amtseigenen Wahrnehmung der Nichtigkeitsgründe

der Teil der in RK erwächst kann dann nur mehr mit Rechtsmittelklage (Nichtigkeitsklage, Wiederaufnahmeklage, Antrag aus §42 JN oberste VwBehörde des OGH oder Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand) machen.

Neuerungsverbot: In der Instanz prozessieren wir nicht weiter, sondern Schluss der mündlichen Verhandlung der ersten Instanz ist irrelevant.

was danach passiert ist egal

nova producta- alles was nach Schluss der mündl Verhandlung erster Instanz entsteht ist irrelevant für das laufende Verfahren

nova reperta- was vorher schon bestand und ich nicht vorbrachte und daran schuldlos war, dass ich es nicht vorbrachte

Ich kann keine neuen Tatsachen, keine neuen Beweise vorbringen, keine neuen Einreden, keine neuen Anträge

Ich kann aber neue Rechtsausführungen vorbringen, also neue rechtliche Argumente oder Tatsachen und Beweise zur Widerlegung/Darlegung von Prozessfehlern vorbringen

Ausnahmen vom Neuerungsverbot: bei gewissen Verfahren wird der entscheidungsrelevante ZP nicht auf den Schluss der mündl Verhandlung erster Instanz, sondern auf den Schluss der mündl Verhandlung zweiter Instanz gelegt:

-Ehestreitigkeiten

-ArbeitsR Streitigkeiten, wenn ich nicht durch qualifizierte Person (Funktionär der Berufsvereinigung) vertreten wurde

-Außerstreitverfahren (§49 AußStrG, da kann ich nova reperta geltend machen im RM wenn mich kein Verschulden trifft und ich brauch keine RM-klage und wenn ein neuer Antrag einen Nachteil für ich bedeuten würde, dann kann ich sogar nova producta reinholen – deswegen weil Kindeswohl im Vordergrund)

-Insolvenzverfahren (§260 Abs 2 IO) nova reperta kann ich geltend machen, nova producta nicht

Beschränkungen der RM

nur Gerichtsfehler, darf mich nicht schlechter stellen als vorher, Neuerungsverbot,...

weitere Beschränkungen:

-Bagatellberufung: wenn der Streitwert unter 2700€ ist, dann kann ich nur Nichtigkeitsgründe und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend machen (das sagt §501 ZPO)

- Beschränkung bei der Zulässigkeit an den OGH

- die Rekursgründe sind auch beschränkt, nicht alle RM Gründe können im Rekurs geltend gemacht werden

RM Verfahren

Wo bringt man RM ein?

Beim Erstgericht, das stellt dem Gegner zu (Zweiseitigkeit der RM, Art 6 EMRK) und gibt diesem eine Frist zur Beantwortung (die Frist ist genauso lange wie die die ich für mein RM hatte – Rekurs 14T, Berufung 4 W)

wenn Beantwortung kommt, dann in den Akt, wenn verspätet ist oder kein Antwort dann nur Abzug und in die Instanz

Die Instanz schaut ob zulässig, wenn nicht weist es zurück, wenn schon, dann schaut es ob begründet oder nicht.

Wenn ich zum OGH will:

das RM wird beim Erstgericht eingebracht, das stellt Gegner zu, der hat Frist zu beantworten, dann Akt geschlossen und in die Instanz geschickt. Grdstz über das Berufungsgericht zum OGH, das Erstgericht schickt dann zu.

Wieso zuerst beim Erstgericht? Das prüft zuerst ob mein RM zulässig ist und wenn Berufung anzumelden war, ob diese angemeldet wurde um den OGH nicht zu belasten.

Wie entscheidet das RM Gericht?

1. Ist das RM zulässig (prüft Erstgericht, sonst mit Beschluss zurückweisen, egal welcher Grund geltend gemacht wird)

2. RM begründet? (prüft _____gericht)

ist es nicht begründet, dann weise ich das RM ab; das bedeutet ich bestätige die Entscheidung.

Ist es begründet: Dann liegt ein Fehler vor, was kann ich machen? Hängt ab davon welcher Fehler vorliegt:

-liegt Fehler in der Entscheidung vor, dann änder ich diese

-liegt ein Verfahrensfehler vor (schon das Verfahren auf Grund dessen die Entscheidung ergangen ist), dann hebe ich auf und verweise an die Unterinstanz zur neuerlichen Verfahrensführung zurück

3. Entscheidung wird vom Erstgericht den Parteien zugestellt